

Ministerium für Arbeit,
Gleichstellung und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg
Vorpommern 

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Lennéstraße 1
Schloss

19053 Schwerin

Schwerin, den

über den
Chef der Staatskanzlei
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gesehen: *i. V. B. N. A. D.*
Schwerin, den 04.10.2016

Kleine Anfrage der Abgeordneten Jacqueline Bernhardt, Fraktion DIE LINKE
Betr.: Novellierung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
Drs. 06/5933 vom 08.09.2016

Als Anlage übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeichnete Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen


Nikolaus Voss

Anlage

Hausanschrift:
Ministerium für Arbeit, Gleichstellung
und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Arbeit, Gleichstellung
und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-9099
E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de/sm

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Jacqueline Bernhardt, Fraktion DIE LINKE

Novellierung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Der Landesregierung ist bekannt, dass verschiedene Arbeitspapiere zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fachöffentlichkeit kursieren; so auch die Arbeitsfassung beziehungsweise Diskussionsgrundlage zur Vorbereitung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom 23. August 2016. Dieses Arbeitspapier ist nicht von der Hausspitze des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) autorisiert. Es handelt sich nicht um einen in der Bundesregierung abgestimmten Gesetzentwurf.

Die Überlegungen zur Novellierung des SGB VIII sind nicht abgeschlossen. Bund und Länder befinden sich noch in einem intensiven Vorbereitungsprozess. Dementsprechend hat die Landesregierung ihre Überlegungen noch nicht abgeschlossen.

1. Wie beurteilt die Landesregierung die angestrebte Novellierung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) auf Grundlage des als Arbeitsfassung vorliegenden Entwurfs des Reformgesetzes der Bundesregierung vom 23. August 2016?

Die Landesregierung sieht grundsätzlich einen Bedarf an Änderungen des SGB VIII. Bezüglich der Arbeitsfassung beziehungsweise Diskussionsgrundlage zur Vorbereitung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom 23. August 2016 verweist die Landesregierung auf ihre Vorbemerkung.

Zu dem konkreten Arbeitspapier gibt es keine abschließende und umfassende Positionierung der Landesregierung.

2. Inwieweit war die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern an der Erarbeitung des bisherigen Gesetzentwurfs beteiligt?
 - a) Welche konkreten Vorschläge für die Novellierung wurden bislang seitens der Landesregierung vorgelegt?
 - b) Welche Vorschläge sollen seitens der Landesregierung noch in den Prozess eingebracht werden?

Zu 2, a) und b)

Die Fragen 2, a) und b) werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Initiative zur Erarbeitung eines Gesetzentwurfs zur Änderung des SGB VIII hat das BMFSFJ ergriffen. Bisher liegt noch kein Referentenentwurf vor, an dessen Diskussion sich die Landesregierung hätte beteiligen können. Die Landesregierung wurde bisher wie üblich lediglich im Rahmen vorbereitender Gespräche beteiligt. Sie verweist auf ihre Vorbemerkung.

3. Wie steht die Landesregierung zu einer Regionalisierung der Sozialgesetzgebung und der damit einhergehenden Möglichkeit der Länder, von bundesrechtlichen Standards abzuweichen und welche Vorkehrungen sind hierzulande notwendig, damit diese Standards nicht unterschritten werden?

Insbesondere im Hinblick auf die notwendige Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik steht die Landesregierung einer Regionalisierung der Sozialgesetzgebung kritisch gegenüber. Aus dem Grundrecht der Menschenwürde (Artikel 1 GG), dem Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 GG) sowie dem Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 GG) folgt die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung des Mindestmaßes an Teilhabe- und Sozialleistungen.

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat ihre Bewertung gegenüber den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder 2015/2016 in dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 10. März 2016 zusammengefasst. Auf dieses wird verwiesen.

4. In Paragraph 27 Absatz 1 der vorliegenden Arbeitsfassung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung soll der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf „Hilfen zur Erziehung“ in einen Anspruch der Kinder und Jugendlichen auf „Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe“ geändert werden.
 - a) Wie steht die Landesregierung zu diesem Änderungsvorhaben?
 - b) Wie sollen Kinder, insbesondere Säuglinge und Kleinkinder, ihren „Anspruch auf Leistungen zur Gewährleistung ihrer Entwicklung“ sowie „Teilhabe am Leben“ in der Praxis tatsächlich geltend machen können?
 - c) Wie soll sichergestellt werden, dass jedes Kind und jede/r Jugendliche die Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe erhält, die er oder sie benötigt?
5. Wie kann und soll aus Sicht der Landesregierung weiterhin ein Recht der Personensorgeberechtigten auf „Hilfen zur Erziehung“ gewährt werden und wie soll, auch mit Blick auf Paragraph 29 Absatz 2 des Gesetzentwurfs, sichergestellt werden, dass die Eltern für die Aufgabe der Erziehung seitens des Landes eine umfassende Unterstützung erhalten, um das Kindeswohl uneingeschränkt von Anfang an und kontinuierlich sicherzustellen?
6. Wie beurteilt die Landesregierung die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Verstärkung der Altersbegrenzungen bei der Unterstützung zur Verselbstständigung junger Volljähriger in Nummer 27 des Entwurfs bezüglich Änderungen des Paragraphen 41 insgesamt sowie hinsichtlich des Zugangs zu Bildung sowie hinsichtlich der Unterstützung beim Übergang von der Schule in die Ausbildung und in den Beruf?
7. Welche Konsequenzen sind aus Sicht der Landesregierung zu befürchten, wenn „Leistungen für junge Volljährige“ und damit Jugendhilfemaßnahmen in Nummer 27 des Entwurfs bezüglich Änderungen des Paragraphen 41 auf eine Altersgrenze bei der erstmaligen Gewährung von 21 Jahren festgesetzt werden und eine Verlängerung bis zum 26. Lebensjahr nicht mehr „im notwendigen Umfang“ und damit nur noch in Ausnahmefällen erfolgen soll?

Zu 4, 5, 6 und 7

Die Fragen 4, 5, 6 und 7 werden zusammen beantwortet.

Die Landesregierung verweist auf ihre Vorbemerkung. Da weder ein Referentenentwurf vorliegt noch der Diskussionsprozess zu dem Arbeitspapier abgeschlossen ist, wären Äußerungen zu Folgen oder Umsetzungsverfahren zu möglichen Regelungen spekulativ.

8. Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass eine fachliche Auseinandersetzung zur Arbeitsfassung und zu dem Gesetzentwurf mit allen relevanten Akteurinnen und Akteuren in Mecklenburg-Vorpommern stattfindet?
 - a) Welche Akteurinnen und Akteure wird die Landesregierung in den Prozess einbeziehen bzw. welche sind bereits daran beteiligt?
 - b) Wie gedenkt die Landesregierung, mit den Ergebnissen einer solchen fachlichen Diskussion umzugehen und sie in die Entscheidungsfindung und Beschlussfassung auf Bundesebene einzubringen?

Zu 8, a) und b)

Die Fragen 8, a) und b) werden im Zusammenhang beantwortet.

Da es sich hier um ein Gesetzesvorhaben der Bundesregierung handelt, ist zunächst einmal diese aufgefordert, eine Interessenermittlung gemäß § 41 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien durchzuführen. Danach sollen zur Vorbereitung von Gesetzesvorlagen, welche die Belange der Länder oder der Kommunen berühren, vor Abfassung eines Entwurfs die Auffassung der Länder und der auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände eingeholt werden.

9. Wie wird die Landesregierung unter dem Gesichtspunkt eines landesrechtlichen Leistungsrechts zukünftig eine qualitativ hochwertige Kinder- und Jugendhilfe sicherstellen, in der fachliche vor fiskalischen Erwägungen stehen und bei der die Vielfalt der Träger im Land erhalten bleibt?
10. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um die „Leistungen der Jugendhilfe“ sowie die „Förderung der Erziehung in der Familie“ in den Paragraphen 11 bis 16 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) auf eine klare und sichere rechtliche und damit finanzielle Grundlage zu stellen?

Ob und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wird die künftige Landesregierung entscheiden.

Anlage zu Frage 3



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Konferenz der Regierungschefinnen und
Regierungschefs der Länder 2015/2016
Herrn Vorsitzenden
Dr. Carsten Sieling
Senatskanzlei Bremen
Am Markt 21
28195 Bremen

10. März 2016

Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Sehr geehrter Herr Dr. Sieling,

die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben im Rahmen ihrer Konferenz am 3. Dezember 2015 einen umfassenden Beschluss als Ländervorschlag zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen gefasst. Unter Ziffer 3 dieses Beschlusses heißt es:

„Im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ist auch über einen Transferweg für die weitere Entlastung der Kommunen um 5 Mrd. € p. a. ab 2018 zu entscheiden. Dieser soll eine zielgenaue Entlastung der Kommunen gewährleisten und die Voraussetzungen für eine sachgerechte Fortentwicklung der Aufgaben- und Finanzverantwortung im Sozialbereich schaffen. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob und wie die Länder bei der Eingliederungshilfe, den Hilfen zur Erziehung und anderen Sozialleistungen, die in der Finanzverantwortung der Länder liegen, beschränkte Gesetzgebungskompetenz erhalten können und die Finanzierungsverantwortung für die Eingliederungshilfe vollständig dezentral bei Ländern und Kommunen verbleiben kann.“

Ungeachtet dessen, dass das Vorgehen für die weitere Operationalisierung der beschlossenen Prüfaufträge noch zu klären ist, hält die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) unter dem Gesichtspunkt ihrer Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe als Teil der Sozialhilfe sowie des Reformvorhabens Eingliederungshilfe neu (Bundesteilhabegesetz) folgende Anmerkungen grundsätzlicher Art für angezeigt:

- 2 -

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Eingliederungshilfe, die derzeit im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch geregelt ist, folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nr. 7 GG (öffentliche Fürsorge). Prägend für den Begriff der „öffentlichen Fürsorge“ ist der Grundsatz der Subsidiarität der staatlichen Hilfen. Die steuerfinanzierten Leistungen der Eingliederungshilfe entsprechen diesen Anforderungen mit dem Nachrang-, dem Individualisierungs- und dem Bedarfsdeckungsprinzip.

Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung steht dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich der „öffentlichen Fürsorge“ zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG).

Mit der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Sinne des Grundgesetzes sollen ausgewogene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse in allen Regionen der Bundesrepublik angestrebt werden. Für die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ist das Recht der Eingliederungshilfe nach Auffassung der ASMK deshalb von besonderer Bedeutung, weil es für Menschen mit erheblichen Beeinträchtigungen Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe in elementaren Lebensbereichen wie Wohnen und Arbeit gewährleistet. Das Grundrecht der Menschenwürde (Artikel 1 GG), der Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 GG) sowie das Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 GG) verlangen für ein Mindestmaß an Teilhabeleistungen daher eine bundeseinheitliche Regelung - auch damit sich die Lebensverhältnisse in den Ländern nicht in sozialpolitisch nicht vertretbarer Weise auseinander entwickeln.

Die ASMK weist darauf hin, dass bereits das geltende Recht der Eingliederungshilfe im SGB XII den Trägern der Sozialhilfe Spielräume eröffnet, die regionalen Besonderheiten insbesondere bei der Gestaltung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Einrichtungen und Diensten zu berücksichtigen und die Weiterentwicklung der Angebote für Menschen mit Behinderungen zu steuern. Die Verpflichtung der Länder, die Träger der Sozialhilfe bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ist ausdrücklich geregelt.

Die ASMK erwartet eine weitere Flexibilisierung durch einen konsequent personenzentrierten Ansatz in den Neuregelungen des Bundesteilhabegesetzes und der Trennung von Fachleistungen zur Teilhabe von den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Zugleich sieht sie unter dem Gesichtspunkt der Finanzierungsverantwortung von Ländern und Kommunen es als vordringlicher und gegenüber einer Öffnung von Gesetzgebungskompetenzen für die Länder als deutlich zielführender an, zur Verbesserung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der Teilhabeleistungen die Steuerungsbefugnisse der Leistungsträger zu stärken und Transparenz- sowie Sanktionsregelungen im Vertragsrecht zu konkretisieren. Eine (Teil-) Übertragung von Gesetzgebungskompetenzen sowie der daran geknüpften Finanzverantwortung vom Bund auf die Länder wird hingegen abgelehnt. Die ASMK hat sich auch zum Finanzierungsaspekt mit Beschluss vom 18./ 19. November 2015 positioniert.

Die ASMK gibt zu bedenken, dass die **vorrangigen Versicherungsleistungen zur Rehabilitation und Teilhabe bundesgesetzlich** in den Sozialgesetzbüchern geregelt werden. Sie hält es zur Wahrung der Rechtseinheit für geboten, auch die nachrangigen Leistungen der steuerfinanzierten Fürsorge weitgehend einheitlich durch

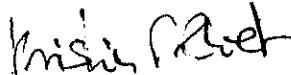
- 3 -

den Bundesgesetzgeber zu regeln. Anderenfalls würde die **Unterschiedlichkeit der beiden Systeme verstärkt** und könnte zu einer verfassungsrechtlich anfechtbaren Rechtszersplitterung führen. Nicht zuletzt würden mit erweiterten Gesetzgebungskompetenzen der Länder auch die Ziele der Teilhaberechtsreform, für alle beteiligten Rehabilitationsträger geltende Verfahrensgrundsätze zur Zusammenarbeit und zu Zuständigkeiten im SGB IX zu schaffen und damit den Kooperationsgedanken zugunsten der Leistungsberechtigten zu stärken, in ihr Gegenteil umgekehrt. Landesrechtliche Regelungen könnten hiervon nicht erfasst werden.

Die ASMK bittet die MPK, die Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Prüfauftrags, „ob und wie die Länder bei der Eingliederungshilfe [...] beschränkte Gesetzgebungskompetenz erhalten können ...“ zu klären. Sie bittet auch, in den weiteren Beratungen über die Bund-Länder-Finanzreform die Überlegungen einzubeziehen:

- das Recht der Eingliederungshilfe unverändert als Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung zu belassen. Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist es notwendig, Voraussetzungen und Umfang der Leistungen der Eingliederungshilfe weitgehend bundesgesetzlich zu regeln
- und stattdessen die Steuerungsmöglichkeiten und -befugnisse der Länder und Träger der Sozialhilfe / Eingliederungshilfe zur Verbesserung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe mit dem Bundesteilhabegesetz zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen



Kristin Alheit
Ministerin